

## Arbeitskreis Aus- und Weiterbildung

### Arbeitskreismitglieder, Termine:

Die Mitglieder wurden nach der Landesvertreterversammlung 2006 neu bestellt.

Mitglieder:

Dipl.-Ing. Matthias Betz, Freier Architekt

Prof. Dipl. Ing. Cornelia Bott, Freie Garten- und Landschaftsarchitektin

Prof. Dipl. Ing. Peter Cheret, freier Architekt

Prof. Dipl.-Ing Klaus Peter Goebel, freier Innenarchitekt

Dipl. Ing. Susanne Kletzin, Architektin

Reg. Baumeister Dierk Nülle, Architekt

Dipl. Ing. Sebastian Sage, Freier Architekt und Stadtplaner (Vorsitzender)

Prof. Dipl. Ing. Sebastian Zoeppritz, Freier Architekt und Stadtplaner (begleitendes Vorstandsmitglied)

### Welche der Aufgaben sind bearbeitet worden?

Der Arbeitskreis arbeitet sich an der Diskrepanz zwischen den Kriterien der Eintragung in die Listen der Architektenkammern und den aktuellen Trends der Hochschulen in der Architekturausbildung ab.

Dabei stehen sich völlig konträre Entwicklungen gegenüber.

- Die Akkreditierung der Studiengänge in Deutschland soll nach den Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes die so genannte Berufsrelevanz der Studiengänge prüfen und sichern. Deshalb wirken Architektenkammern und Berufsverbände an der Akkreditierung mit.
- Im Gegensatz zum Wortlaut des Gesetzes beschloss die Kultusministerkonferenz im Oktober 2009, dass die Voraussetzungen für den Berufszugang im Rahmen der Akkreditierung nicht mehr zu untersuchen sind. (Statut für ein Länder- und hochschulübergreifendes Akkreditierungsverfahren, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.05.2002 i. d. F. vom 15.10.2004 Ziffer I.1.)
- In der Folge werden zahlreiche architekturbezogene Studiengänge tatsächlich akkreditiert, deren Absolventen nach bisheriger Vorstellung nicht eintragungsfähig sind.
- Die Genehmigung eines Studiengangs im Bundesland erfolgt automatisch nach Akkreditierung.

- Die akkreditierten Studiengänge werden bei der EU nach einem formalisierten Verwaltungsakt in der Anlage zur Berufsqualifikationsrichtlinie notifiziert.
- Der Eintragungsausschuss der Kammer muss die Absolventen der notifizierten Studiengänge ungeprüft eintragen.

Im Ergebnis beeinflussen weder die Akkreditierung noch die Kultusministerien, ob auch Architektur drin steht, wenn Architektur draufsteht.

Auf der anderen Seite sind die Eintragungsausschüsse an die Architektengesetze gebunden. Das Gesetz verlangt außer 4 Jahren Mindeststudiendauer in Baden-Württemberg (wie auch in Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein) ein erfolgreich absolviertes „Studium für die Aufgaben der Fachrichtung“

In der Praxis heißt das: Architekt wird wer Architektur studiert hat, Innenarchitekt wird wer Innenarchitektur studiert hat, Landschaftsarchitekt wird wer Landschaftsarchitektur studiert hat, Stadtplaner wird wer Stadtplanung studiert hat. Und was wird aus den Absolventen der zahlreichen viel bunteren akkreditierten und notifizierten Studiengänge?

### **3. Welche Empfehlungen wurden dem Vorstand vorgelegt und mit welchem Ergebnis?**

#### **Eintragungspraxis**

Die Hochschulen profilieren sich untereinander durch ihr Angebot an fortschreitend spezialisierten Masterkursen. Kombinierte Ausbildungen aus Architekten- und Ingenieurinhalten (Licht, Energie, Klima, Umwelt, Landschaft, Nutzergruppen, Gebäudetypen, Siedlungsstrukturen,...) gewinnen beständig an Raum. Die Kammern bauen vor diesen neuen Spezialisten hohe Zugangshürden auf. Sollen die Absolventen der neuen Studiengänge alle in die Ingenieurkammern gehen? Schon ein Wechsel der Fachrichtung zwischen Architekt und Innenarchitekt führt bei den Architektenkammern zu Hürden der Eintragung.

#### **Architekten und „ils“**

Der Beruf des Architekten ist in Europa durch die EU und in den weltweiten Verbänden UIA und UNESCO reguliert. Die Regelungen stehen der Eintragung von Absolventen gemischter Studiengänge entgegen. Für Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner bestehen solche Restriktionen nicht. Die Architektenkammern haben zwar in der Forderung nach einem mindestens 4-jährigen Studium mit Recht auf die Gleichbehandlung der Berufsgruppen gepocht. Aber muss das auch bei den inhaltlichen Eintragungsvoraussetzungen gelten? Muss Ungleiches gleich behandelt werden?

**Wider die vorzeitige Spezialisierung**

Bei den neuartigen Studiengängen geht es in vielen Fällen um eine berufliche Spezialisierung vor dem Ende des Studiums. In welchem Alter soll sich der Weg von der Bildung einengen auf die Ausbildung mit dem Ziel einer Erwerbstätigkeit?

- Im Alter von 6 Jahren, wenn der Einzug in eine gute oder weniger gute Grundschule über alles weitere entscheidet, wie in Japan?
- Oder im Alter von 10 Jahren, wenn der Weg zum Gymnasium die Kopfarbeiter von den Handarbeitern trennt, wie im dreigliedrigen Schulsystem?
- Oder im Alter von 18 Jahren, wenn das Abitur den Weg zur Hochschule öffnet oder nicht öffnet?
- Oder nach dem Bachelor, wenn der Master verschiedene Spezialisierungen eröffnet?
- Oder gibt es erst nach Abschluss der Ausbildung ein getrenntes Berufszulassungsverfahren, wie im angelsächsischen Raum üblich?
- Oder hört das Lernen nie auf?

Die moderne Pädagogik rät einer Bildungsgesellschaft zwei Dinge um ihre vorhandenen Begaunungsressourcen auszuschöpfen:

- Spezialisierung erst so spät wie möglich und so früh wie nötig
- Keine Bildungsstufe ohne Möglichkeit der Umkehr und des Seiteneinstiegs.

Entsprechen die Architekturausbildungen (einschließlich „ils“) und die Kammerzulassungsverfahren diesem Anspruch?

**Ergebnis:**

Der Vorstoß des Vorsitzenden des Arbeitskreises Aus- und Weiterbildung, die Problematik auf die Ebene der Bundesarchitektenkammer zu tragen, wurde nicht verwirklicht. Die Bundesarchitektenkammer hat sich zu diesem Themenkreis nicht öffentlich geäußert. Der Landesvorstand hat die Themen an sich gezogen, die teilweise auch Kompetenzen der Bundesarchitektenkammern betreffen. Um dennoch die Diskussion in die Mitgliedschaft zu tragen, hat der Landesvorstand eine Projektgruppe „Eintragungsvoraussetzungen“ aus Mitgliedern des Landesvorstands, der Eintragungsausschüsse und des Arbeitskreises Aus- und Weiterbildung beschlossen. Federführend sind Herr Vizepräsident Prof. Zoepritz und für die Verwaltung Herr Justiziar Morlock.

Die Projektgruppe wird überlegen, ob und unter welchen Bedingungen Antragsteller, die unkonventionelle Studiengänge absolviert haben, in die Architektenlisten eingetragen werden können.

Gez. Sebastian Sage

Vorsitzender des Arbeitskreises Aus- und Weiterbildung